



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Flächennutzungsplanänderung Nr. 88 „Nahversorger Hartegasse“

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 die Flächennutzungsplanänderung Nr. 88 „Nahversorger Hartegasse“ entsprechend der in der Sitzung vorgelegten Planzeichnung beschlossen (Feststellungsbeschluss) und die Begründung mit dem Umweltbericht gebilligt.

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Mit Ablauf der Genehmigungsfrist zum 16.02.2026 gilt die Genehmigung der Bezirksregierung Köln, Az.: 35.22-2026-0006604 FNP/63, für die vom Rat der Gemeinde Lindlar am 16.12.2025 beschlossene 88. Änderung des Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) als erteilt.

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 88. Flächennutzungsplanänderung „Nahversorger Hartegasse“ wirksam. Gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2027 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt gültigen Fassung, liegt die Flächennutzungsplanänderung Nr. 88 der Gemeinde Lindlar „Nahversorger Hartegasse“ mit der dazu gehörigen Begründung und zusammenfassender Erklärung spätestens mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, **Fachbereich Bauen, Planen und Umweltschutz** (2. Obergeschoss), zur allgemeinen Einsicht zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Derzeit sind die allgemeinen Dienststunden des Rathauses:

Montag bis Freitag: 8:30 Uhr–12:00 Uhr und

Montag: 14:00 Uhr–18:00 Uhr (zusätzlich).

Eine vorangehende telefonische Anfrage oder Terminvereinbarung wird empfohlen: Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie im Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt, z. B. bei Herrn Ertelt im Zimmer Nr. 226, Tel. 02266 / 96-0 – Zentrale – (oder z. B. Durchwahl -307), oder per E-Mail: bauleitplanung@lindlar.de .

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Lindlar unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.lindlar.de/buergerinfo-und-service/bauen-und-wohnen/planen/oeffentlichkeitsbeteiligung/flaechennutzungsplaene/abgeschlossene-flaechennutzungsplan.html>

sowie über das zentrale Internetportal: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Wirksam gewordene Flächennutzungspläne, in Kraft getretene Bebauungspläne und sonstige städtebauliche Satzungen erhalten Sie im PDF-Format per E-Mail unter: planauskunft@lindlar.de

Diese Bekanntmachung ist samt Übersichtsplan auch auf der Homepage der Gemeinde Lindlar unter www.lindlar.de (Rubrik: Politik und Verwaltung) einsehbar.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem DSG NRW. Weitere Informationen sind der Datenschutzerklärung (<https://www.lindlar.de/datenschutz.html>) und dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls veröffentlicht wird und öffentlich ausliegt, zu entnehmen.

Hinweise:

I. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lindlar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung, sonstige ortsrechtlicher Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ausfertigungsklausel und Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird hiermit durch den Bürgermeister bestätigt, dass der des papiergebundenen Dokumentes mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2025 übereinstimmt, und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches, hier § 6 Absatz 5 Satz 1 BauGB, in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 27.02.2026

Sven Engelmann
Bürgermeister

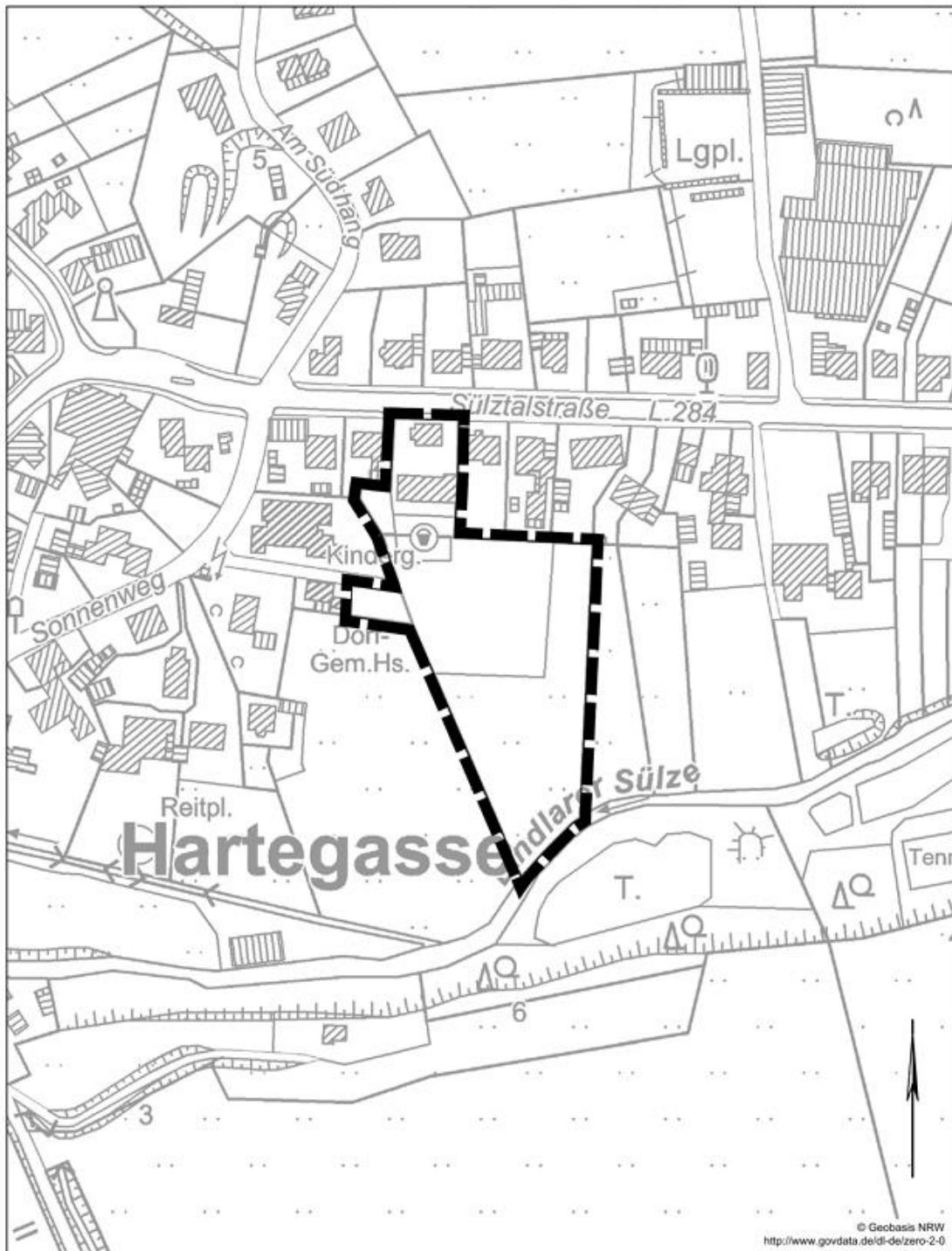
aufgehängt am:

abgehängt am:

bestätigt

Gemeinde Lindlar

Anlageplan zur 88. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bereich Nahversorger Hartegasse



Erstellt von: **MWM** STÄDTEBAU VERKEHR
ENTWÄSSERUNG

Maßstab: 1:2.000
Erstellt am: 15.05.2024